

Satzung des ATV Allgemeiner Turnverein zu Leipzig von 1845 e.V.

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2011)

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ATV Allgemeiner Turnverein zu Leipzig von 1845 e. V. (Kurzform: ATV 1845) und die Vereinsfarben rot-weiß.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von regelmäßigen sportlichen Übungen, die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
- (3) Der Verein strebt den Zweck durch eine geeignete Organisation an. Die sportlichen Aktivitäten werden in Abteilungen geordnet nach Sportarten. Das sind derzeit Hockey, Tennis und Gymnastik. Die Organisation kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums geändert, insbesondere um weitere Sportarten oder Abteilungen ergänzt oder reduziert werden. Die Auflösung der in vorstehend benannten Abteilungen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Abteilungen können mit Zustimmung des Präsidiums Abteilungsordnungen verabschieden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden.
- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter /s beigefügt werden. Bei Personen, die als Ehrenmitglied aufgenommen werden sollen, genügt die gegenüber dem Präsidium bekundete Beitrittsbereitschaft.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Verein.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Hat das Präsidium die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die schriftliche Austrittserklärung ist an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitgliedes beenden. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgabe des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Die Organe

Organe des Vereins sind

- a) das Präsidium
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, diese bilden den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB. Daneben gehört der Jugendwart dem Präsidium an. Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss weitere Personen in das Präsidium berufen.

- (2) Die Präsidiumsmitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 1 müssen Vereinsmitglieder sein, die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 müssen nicht dem Verein angehören.
- (3) Das Präsidium führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Es können Aufwandsentschädigungen in angemessenem Umfang für ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder beschlossen und bezahlt werden. Gleiches gilt für die gewählten ehrenamtlichen Vertreter der Abteilungsleitungen. Näheres bestimmt das Präsidium mittels einstimmigen Beschluss.
- (4) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1.i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder beide Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Abweichend davon wird der Jugendwart von der Jugendversammlung gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neues Präsidium bestellt ist. Scheidet ein Vizepräsident oder der Jugendwart vorzeitig aus dem Amt, kann das Präsidium dessen Aufgaben kommissarisch einem anderen Vollmitglied übertragen.
- (7) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben und die Tätigkeit des Vereins durch Ordnungen (z. B. Wahl-, Sportplatzordnung) organisieren. Es kann namentlich Geschäfte auf die Abteilungen übertragen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, der Präsident oder beide Vizepräsidenten gleichzeitig aus dem Präsidium ausscheiden oder wenn 10 % der Mitglieder schriftlich vom Präsidium unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung einer alsbaldigen Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist das Präsidium. Das Präsidium bestimmt den Versammlungsleiter; die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Wahl treffen.

- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen, durch Aushang an der Geschäftsstelle auf der Vereinsanlage an der Prager Straße 201 unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe durch Einstellen in die Homepage des Vereins (www.atv1845.de).
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Satzungsänderungen und Beitragsfestsetzungen,
 - Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer und deren Entlastung,
 - Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
 - Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.
- (7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Kassenprüfer sind weisungsfrei und nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung auf der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten. Geht innerhalb eines weiteren Monats kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10

Die Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

- (2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Liquidation obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung den Vizepräsidenten und dem Schatzmeister gemeinsam.
- (5) Das nach der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Sportbund der Stadt Leipzig an, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.